Bundesrat Drucksache 208/87

19.05.87

VP - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

A. Zielsetzungen

Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, daß auch Verstöße von Chemikalientankschiffen unter fremder Flagge gegen die Anlage II des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 als Ordnungswidrigkeitentatbestände nach deutschem Recht verfolgt und geahndet werden können. Zugleich soll aus Gründen der Rechtsvereinfachung die bisher in einer getrennten Verordnung normierte Zuständigkeit in die Ordnungswidrigkeitenverordnung eingefügt werden.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung, die, soweit sie auf Artikel 2 des Gesetzes zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen gestützt ist, nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Bundesrat Drucksache 208/87

19.05.87

VP - R - U

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (321) - 235 32 - Me 10/87

Bonn, den 18. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

> Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Vom 1987

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) wird mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1986 (BGBl. II S. 942), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Nr. 2 werden die Worte "Zuwiderhandlungen nach § 2 oder § 3" durch die Worte "eine in §§ 2, 3 oder 3 a bezeichnete Handlung" ersetzt; das Wort "werden" wird durch das Wort "wird" ersetzt.

2. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

§ 3 c
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird

1. für die in §§ 2 und 3 a Nr. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen und

2. für die in §§ 3 und 3 a Nr. 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten auf das Deutsche Hydrographische Institut

übertragen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbin mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 23. Dezember und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ord widrigkeiten nach der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internatio Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe u gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1679) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Artikel 1

ch Nr. 1 wird § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das ernationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch iiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 83 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 6 (BGBl. I S. 942), so gefaßt, daß auch Verstöße von Schiffen unter fremder gge gegen Vorschriften der Anlage II zu dem genannten Übereinkommen nach § 3 a Verordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden können. Die elung betrifft Chemikalientankschiffe, deren Tankreinigung in den Entladehäfen geschrieben ist und einer strengen Kontrolle unterliegt.

ch Nr. 2 wird die in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Zuwiderhandlungen en das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzur ch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom Dezember 1983 (BGBl. I S. 1679) getroffene Zuständigkeitsregelung als neuer c aus Gründen des Sachzusammenhanges in diese Verordnung eingestellt. Dadurch n die Zuständigkeitsverordnung in toto aufgehoben werden (siehe § 3 Satz 2). se auf § 36 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz gestützte Regelung bedarf nicht Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 2

Änderungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung hält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll an dem Tag nach der Verkündung in Kraft gesetzt werden. D in Satz 2 genannte Zuständigkeitsverordnung ist aufzuheben (siehe Begründung Artikel 1).

Schlußbemerkung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Auswi auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpre niveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 208/87 (Beschluß)

26.06.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Der Bundesrat hat in seiner 578. Sitzung am 26. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsworte

In den Eingangsworten
sind die Worte "wird mit Zustimmung des Bundesrates"
in die letzte Zeile vor das Wort "verordnet"
zu setzen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucks. 97/84 - Beschluß -).

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946